

Satzung

der Turnerschaft Esslingen 1890 e.V. in der am 28.04.2015 genehmigten Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1890 gegründete Verein führt den Namen „Turnerschaft Esslingen 1890 e.V.“ (kurz: Turnerschaft Esslingen, abgekürzt TS Esslingen / TSE, für das Logo TE). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: grün/rot.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
 - den Leistungssport
 - den Breitensport und die sportliche Freizeitgestaltung
 - die Jugendarbeit in sportlicher (fachspezifischer) und überfachlicher (Freizeitpflege und Jugenderholung) Arbeit
 - die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
 - kulturelle Aktivitätenaller die es wünschen, entsprechend den Sportarten (Abteilungen und Gruppen) und musischen Angeboten, die im Verein betrieben werden.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Durch Beschluss des Vereinsvorstands kann einzelnen Personen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Turnerschaft Esslingen die Ehrenamtspauschale gem. Nr. 26 a EStG gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen wie z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten, die bei einer Tätigkeit für den Verein anfallen. Mitglieder des Vereinsvorstands können für Tätigkeiten außerhalb des Vorstandsamts im Rahmen eines Dienstvertrags (§§ 611, 675 BGB) eine Vergütung erhalten, z.B. als Trainer, Platzwart, Geschäftsstellentätigkeit usw. .

5. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) unterwirft er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins. Auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Hauptversammlung kann diese Verpflichtung bei Bedarf auch auf sportfremde Organisation Anwendung finden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.2 Angehörige des Vereins im Alter von 14 -18 Jahren gelten als Jugendliche. Mit dem der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr gilt der Jugendliche als ordentliches Mitglied. Die unter 14 Jahren als Schüler bzw. Kinder. Jugendliche, Schüler und Kinder werden in den Abteilungen als Jugendliche, Schüler bzw. Kinder zusammengefasst.
- 1.3 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 1.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.
- 1.6 Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- 2.1.1 Tod
 - 2.1.2 freiwilligen Austritt
 - 2.1.3 Streichung von der Mitgliederliste
 - 2.1.4 Ausschluss
 - 2.1.5 Auflösung des Vereins.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- 2.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes zulassen. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihre Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

- 2.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Streichung von der Mitgliederliste vornehmen. Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder, welche einen Wohnungswechsel nicht anzeigen und der Verein keine Möglichkeit hat, die neue Adresse ausfindig zu machen.
- 2.4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag eines der Vorstände oder eines Abteilungsleiters durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss vollzählig abstimmen sofern bei dem Einzelnen keine Befangenheit vorliegt. Abwesende Vorstandsmitglieder werden vom Versammlungsleiter um ihre schriftliche Stimmabgabe gebeten. Diese muss innerhalb 14 Tagen nach Versammlungsdatum vorliegen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Ausschluss als abgelehnt. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- 2.4.1 Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 2.4.2 Unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten im Vereinsinnern und nach außen hin, soweit dieses Verhalten zum Nachteil des Vereins gereicht.
- 2.4.3 Verweigerung der Beitragszahlung, soweit kein vom Vorstand anerkannter Grund vorliegt.
- 2.4.4 Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Vereinseinrichtungen und Schädigung des Vereinsvermögens. Die Pflicht auf Wiedergutmachung und Entschädigung gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.
- 2.4.5 Tätlichkeiten gegenüber Vereinsbeauftragten in Ausübung der Funktion.
- Dem betroffenen Mitglied ist vor einem Ausschlussbeschluss Gelegenheit zu geben, sich nach seiner Wahl schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- Ein Ausschlussbeschluss muss dem Mitglied durch den Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstand für Verwaltung per Einschreiben innerhalb 14 Tagen mitgeteilt werden.
- 2.5 Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Dies gilt auch für Vollmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.
3. Die nach Ziff. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie zahlen den ermäßigten Beitrag.
4. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge oder besondere Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und werden im Einzugsverfahren erhoben. In Einzelfällen und auf Antrag kann der Vorstand einer Barzahlung zustimmen. Sie können in Ausnahmefällen und auf Antrag in Raten bezahlt werden. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
Beitragsrückstände werden während des Kalenderjahres drei mal gemahnt. Eine Aufrechnung der Mahngebühren bleibt vorbehalten. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, wird ein Inkassobüro mit dem Einzug der Beitragsschuld beauftragt. Die Androhung des Zwangseinzugs muss mit der dritten Mahnung ergehen. Die anfallenden Kosten, Zinsen und Gebühren trägt das Mitglied.
3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und besondere Aufnahmegebühren werden vom Vereinsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten oder auf Antrag einer Abteilung festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht, die Teil einer Finanzordnung ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Beitrag einzuräumen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen und Betrieben mit Zustimmung des Vereinsrates die korporative Mitgliedschaft zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden Beitrag einzuräumen.
7. Der Vorstand ist auf Empfehlung des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten ermächtigt, von vorst. Ziff. 4 unabhängig den Mitgliedsbeitrag mit 2/3 Stimmenmehrheit des Vereinsrates und des Fachausschusses für den Sportbetrieb an Preiserhöhungen anzugleichen. Maßgebend ist im Anhebungsfalle der Lebenshaltungskostenindex der mittleren Verbrauchergruppe in Baden-Württemberg. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung frühestens 2 Jahre nach der vorhergegangenen Beitragsänderung Gebrauch machen.
8. Mitgliedern, die in Not sind, können Beiträge durch den Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Anträge hierzu bedürfen der Schriftform.
9. Ehrenmitglieder zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
10. Die Höhe der Jugend- und Schülerbeiträge wird vom Vorstand nach Anhörung des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten und Jugendausschuss festgesetzt.
11. Der Vorstand ist im Bedarfsfalle ermächtigt, außerhalb der Region Mittlerer Neckar wohnenden Mitgliedern Beitragsermäßigungen einzuräumen und diese in der Gebührenordnung festzulegen.

§ 6

1. Sonstige Rechte der Mitglieder

- 1.1 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitglieder- und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten dürfen nur volljährige Mitglieder abstimmen.
- 1.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

2. Sonstige Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- 2.2 Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- 2.4 Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 2.5 Für Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten die in der Schüler- und Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.
- 2.6 Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7

Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitglied von einer Dachorganisation (z. B. Fachverband) unter Vereinshaftung oder der Verein selbst wegen schuldhaften oder vorsätzlichen Verhaltens in Strafe genommen wird.

D. Die Organe des Vereines, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Vereinsrat
5. die Fachausschüsse
6. die Abteilungen.

§ 9

Zusammensetzung der Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen am Tag der Versammlung über 16 Jahre alten Mitglieder.

2. Die Delegiertenversammlung

Mitglieder der Delegiertenversammlung sind

- (a) die Vorstandsmitglieder
- (b) die Abteilungsleiter und je 1 Stellvertreter
- (c) der / die Ehrenvorsitzende/n
- (d) die Mitglieder des Vereinsrats
- (e) die Mitglieder der Fachausschüsse
- (f) die Kassenprüfer des Vereins,
sofern diese nicht Kraft Amtes bereits Delegierte sind
- (g) je angefangene hundert Abteilungsmitglieder ein(e) Delegierte/e;
abteilungsfreie Mitglieder werden von einem Vorstandsmitglied
entsprechend 1. Halbsatz vertreten.
Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (h) je Vereinsgruppe 1 Vertreter

3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die volljährig sein müssen, und zwar dem

- 3.1 Vorstandsvorsitzenden
- 3.2 Vorstand für allgemeine Verwaltung
- 3.3 Vorstand für Finanzen
- 3.4 Vorstand für Vermögensangelegenheiten
- 3.5 Vorstand für den Sportbetrieb
- 3.6 Vorstand für Jugendfragen (Vereinsjugendleiter)
- 3.7 Vorstand für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Aus dem Kreis der Vorstände nach Ziff. 3.2 bis 3.7 ist durch die Delegiertenversammlung ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender zu wählen.

4. Der Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

- 4.1 dem Vorstand gem. § 9 Ziff. 3.
- 4.2 dem Vereinspressewart
- 4.3 dem Kulturreferenten
- 4.4 den Vereinsjugendsprechern
- 4.5 den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Soweit diese durch Tätigkeiten nach § 9
Ziff. 3.1 bis 3.4 bereits dem Vereinsrat angehören, haben die stellvertretenden
Vorsitzenden der Fachausschüsse Sitz und Stimme im Vereinsrat.

5. Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden für die Erledigung spezieller Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand gebildet und deren Mitglieder sowie ein sportärztlicher Berater durch den Vorstand berufen. Die Fachausschüsse, ausgenommen der Turn- und Sportausschuss und der Jugendausschuss, sollen im Regelfalle mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder umfassen. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, wählen die Ausschüsse aus ihrem Mitgliederkreis den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ständige Fachausschüsse sind für folgende Aufgabenbereiche zu bilden:

5.1 Allgemeine Verwaltung

Den Vorsitz führt der Vorstand für diesen Aufgabenbereich (s. vorst. unter 3.2). Dem Ausschuss gehören mindestens weiter an Schriftführer und ggf. vorhandener angestellter Geschäftsführer bzw. Vertreter der Geschäftsstelle an.

5.2 Finanz- und Vermögensangelegenheiten

Den Vorsitz führt ein vom Ausschuss gewähltes Vorstandsmitglied. Dem Ausschuss gehören an die Vorstände gem. vorstehenden Ziff. 3.3 u. 3.4 sowie ein vom Vorstand zu berufender Beauftragter für Sportanlagen.

5.3 Sportausschuss

Den Vorsitz führt der Vorstand für diesen Aufgabenbereich (s. vorst. unter 3.5). Dem Ausschuss gehören die Leiter aller Abteilungen des Vereines und im Bedarfsfalle der sportärztliche Berater an.

5.4 Jugendausschuss

Den Vorsitz führt der Vorstand für Jugendfragen (s. vorst. 2.4). Dem Ausschuss gehören die Jugendleiter und Jugendsprecher aller Abteilungen des Vereines und im Bedarfsfalle der sportärztliche Berater an.

5.5. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss gehören mindestens an der Vorstand für diesen Aufgabenbereich als Vorsitzender, der Vereinspressewart und der Kulturreferent.

5.6 Beirat

Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht aufgrund anderer Vereinsämter dem Vereinsrat angehören. Sie sollen zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in besonderen Fällen zu beraten oder zu vertreten, in denen nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane vorliegt. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Vorstandes bei Freud und Leid.

Er übt bei Verdacht von ehrenrührigen Handlungen von Mitgliedern oder Mitarbeitern eine klärende bzw. schlichtende Tätigkeit aus.

6. Die Abteilungen

Erwachsene und jugendliche Vereinsmitglieder können sich jeder Abteilung des Vereins anschließen. Die Abteilungen wählen ihre erforderlichen Gremien selbständig; sie sind verpflichtet, hinsichtlich Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beschlussfassung und Protokollierung in ihrem Geschäftsbereich die Bestimmungen dieser Vereinssatzung anzuwenden.

7. Vereinsgruppen

Der Verein bietet vereinsfremden Mitbürgern im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit zur Sportausübung bzw. kulturellen und musischen Betätigung. Dieser Zusammenschluss von Gleichgesinnten gilt als Vereinsgruppe. Vereinsmitglieder können sich nach ihrer Wahl jeder Vereinsgruppe anschließen. Der Leiter einer Vereinsgruppe soll Mitglied des Vereins sein. Er kann zu Fachausschusssitzungen herangezogen werden.

Vereinsgruppen müssen sich im Rahmen dieser Satzung bewegen. Bei eigener Kassenführung ist die Kasse jährlich durch den Vorstand einer Prüfung zu unterziehen. Die Vereinsgruppe muss sich finanziell selbst tragen. Auf Abschnitt A, § 2, Ziff. 4 wird besonders hingewiesen.

§ 10

Die Aufgaben der Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben beschränkt. In allen anderen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung. Hinsichtlich der Einberufung gelten neben den gesetzlichen Regelungen die für die Delegiertenversammlung festgelegten Grundsätze entsprechend.
- 1.2 Zur Auflösung des Vereines oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmen der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich eingeholt werden. Eine Zweckänderung liegt nicht vor bei Anpassung an neue Zielsetzungen im Bereich des Sports und der Freizeitgestaltung; ein Vereinszusammenschluss ist keine Auflösung i. S. dieser Satzungsbestimmung.

2. Die Delegiertenversammlung

- 2.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung durch den Vertreter, mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch Einzelbenachrichtigung der Delegierten oder durch Bekanntgabe in Vereinsnachrichten. Die Frist beginnt in diesem Falle mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Durch Wahl bestimmte Delegierte müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.2 Die Abteilungen wählen ihre Delegierten nach § 9 Abs. 2 g) auf ihren Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren.
- 2.3 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.3.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
 - 2.3.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 2.3.3 Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates.
 - 2.3.4 Wahl des Vorstandes, der Vereinsratsmitglieder nach § 9 unter 4.2 bis 4.3 und mindestens 2 Kassenprüfern sowie Bestätigung des oder der Vereinsjugendsprecher und der Abteilungsleiter.

- 2.3.5 Beschlussfassung über den Haushaltplan und über außerordentliche Vorhaben.
 - 2.3.6 Festsetzung des Vereinsbeitrages, soweit nicht der Vereinsrat zuständig ist (s. nachst, unter 4.3).
 - 2.3.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines.
 - 2.3.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen und Anträge.
- 2.4 Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung, bei Wahlvorschlägen mit schriftlichem Einverständnis der Vorgesprochenen einzureichen.
 - 2.5 Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Berufung von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes oder Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.
 - 2.6 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 2.7 Änderung von Beitrags-, Finanz- und Ehrenordnung
 - 2.8 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - 2.9 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Delegiertenversammlung und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann vom Vorstand eine „Verfahrensordnung für Delegiertenversammlungen“ beschlossen werden.

3. Der Vorstand

- 3.1 Der Vorstandsvorsitzende des Vereines repräsentiert den Verein, Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereines, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Delegiertenversammlung.
- 3.2 Dem Vorstand (§ 9 unter 3.) obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik; der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 3.3 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vereinsrat ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen

werden. Der Vorstand ist weiter berechtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel notwendiges haupt- oder nebenamtliches Vereinspersonal (z. B. Platzwart, Übungsleiter) zu bestellen.

- 3.4 Der Vorstand kann zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- 3.5 Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt; der Vorstandsvorsitzende und die Vorstände nach § 9 unter 2.2.2 und 2.2.4 in den ungeraden Jahren, die weiteren Vorstände in den geraden Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Delegiertenversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- 3.6 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (§ 9 unter 3.) vertreten den Verein je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.7 Der Vorstand für allgemeine Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs, für die Überwachung der Vereinsgeschäftsstelle verantwortlich.
- 3.8 Der Vorstand für Finanzen erstellt den Haushaltsplan und ist für dessen planmäßige Abwicklung verantwortlich. Ihm obliegt die Erarbeitung der langfristigen Finanzplanung.
- 3.9 Der Vorstand für Vermögensangelegenheiten bearbeitet die mit der Erhaltung und Vermehrung des Vereinsvermögens zusammenhängenden Angelegenheiten. In seinen Aufgabenbereich fallen die baulichen und steuerlichen Fragen sowie die Vereinsgaststätte.
- 3.10 Der Vorstand für den Sportbetrieb ist für die Organisation und Abwicklung von Sportveranstaltungen des Gesamtvereines sowie für die Notwendige Koordination des Sportbetriebes der Abteilungen untereinander (z.B. Hallenbelegung, Platzbenutzung) verantwortlich.
- 3.11 Das Vorstandsmitglied als Vereinsjugendleiter ist für die Jugendarbeit innerhalb des Vereins zuständig. Er unterstützt und berät die Abteilungsjugendleiter. Er ist federführend für die überfachliche Jugendarbeit des Vereins zuständig.
- 3.12 Der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die laufende Information der Mitglieder z.B. durch regelmäßig erscheinende Vereinsmitteilungen (Vereinszeitung), Berichterstattung von Veranstaltungen des Gesamtvereines sowie für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.13 Der Vorstand kann in Einzelfällen die Zuständigkeiten nach Ziff. 3.7-3.12 anders zuordnen.
- 3.14 Der Vorstand beruft die Fachausschüsse und deren Mitglieder.

4. Der Vereinsrat

Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und als Empfehlung an den Vorstand weiterleiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Er bearbeitet Anträge und Empfehlungen der Fachausschüsse und der Abteilungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiter.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 4.1 Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes und dessen Verabschiedung für die Vorlage an die Delegiertenversammlung.
- 4.2 Änderungen des Haushaltplanes während des Geschäftsjahres.
- 4.3 Beschluss von Beitragsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit, wenn das Beitragsniveau an die wirtschaftliche Entwicklung infolge Preiserhöhungen angeglichen werden muss.
Maßgebend ist im Anhebungsfalle der Lebenshaltungskostenindex der mittleren Verbrauchergruppe in Baden-Württemberg. Im Übrigen wird auf § 5 Ziff. 7 verwiesen.
- 4.4 Genehmigung zur Erhebung von Sonderbeiträgen in einzelnen Abteilungen.
- 4.5 Beschlussfassung über Gründung neuer Abteilungen, Vereinsgruppen und korporativer Mitglieder.
- 4.6 Die Vereinsratsmitglieder nach § 9 unter 3.2 bis 3.4 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

5. Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden von ihren jeweiligen Vorsitzenden von Fall zu Fall einberufen und beraten über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten selbständig. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vereinsrat bzw. an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Jugendausschuss schlägt der Mitgliederversammlung den oder die Vereinsjugendsprecher vor.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für die Fachausschüsse Ordnungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise zu erlassen.

Der Vorstandsvorsitzende ist zu jeder Fachausschusssitzung einzuladen; er ist berechtigt, an den Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

6. Die Abteilungen

Die Abteilungen erledigen Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig. Sie schlagen die in ihren Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter der Delegiertenversammlung des Vereines zur Bestätigung vor. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eigene Geschäftsordnungen zu beschließen. Vor Inkrafttreten sind diese vom Vorstand genehmigen zu lassen.

Einzelnen Abteilungen kann durch den Vorstand die selbständige Kassenführung und durch den Vereinsrat die Erhebung von Sonderbeiträgen genehmigt werden. Ist für eine Abteilung die selbständige Kassenführung genehmigt, so hat der Vorstand die Pflicht, die durch Kassenprüfer der Abteilung geprüfte und von der Abteilungsversammlung genehmigte Jahresrechnung der Abteilung durch den Ausschuss für Finanz- und Vermögensangelegenheiten oder durch die gewählten Kassenprüfer des Vereines nachprüfen zu lassen.

Finanzwirtschaftliche Planungen von Abteilungen mit selbständiger Kassenführung, die das Finanzaufkommen der Abteilungen einschl. genehmigter Etatzuweisungen aus dem Vereinshaushalt übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden dürfen. Maßnahmen baulicher Art, welche eine Kreditaufnahme bedingen und nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung unterliegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11

Kassenprüfungen

Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Vereinsrat angehören dürfen, sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch im Sinne der Finanzordnung prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Die Prüfungen sollen unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während des Geschäftsjahres stattfinden. Zum Schluss des Geschäftsjahres muss auf jeden Fall eine Prüfung durchgeführt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Vereinskasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen.

Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend nach der jeweiligen Prüfung, bei Aufnahme von sonstigen Anregungen in den Kassenprüfungsbericht zur Delegiertenversammlung mindestens eine Woche vor dieser zu unterrichten.

§ 12

Liquidation

Wird gem. § 10 unter 1.2 die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, der Vorstandsvorsitzende, die Vorstände für allgemeine Verwaltung, Finanz- und Vermögensangelegenheiten zu Liquidatoren bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. a. a. O.).

Das nach Beendigung der Liquidation oder nach Wegfall der Gemeinnützigkeit noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Esslingen am Neckar zu übergeben mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

* * *

Die Basis der Satzung wurde am 8.1.1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

Die am 28.4.2015 neugefasste Satzung wurde beim zuständigen Vereinsregister zur Eintragung eingereicht.